



Satzung für die Schüler-Aktiengesellschaft (S-AG)

Die Punkte in kursiver Schreibweise sind möglich, aber nicht erforderlich.

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-AG ... ist ein pädagogisches Projekt der ... (Schule mit Adresse).
Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schülerinnen und Schüler praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen Kompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit entwickeln und anwenden.
- (2) *Weiteres Anliegen der Schüler-AG ist ...*
- (3) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind in der Kooperationsvereinbarung vom ... geregelt.
- (4) Die Schüler-AG bietet folgende Produkte/Dienstleistungen an¹:
 -
 -

§2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3 Aktionäre und Aktionärinnen

- (1) Die Aktionärinnen und Aktionäre sind Inhaber der Schüler-Aktiengesellschaft (AG).
- (2) Aktien können erwerben:
 - Schüler/innen oder Lehrer/innen der Schule sowie
 - andere Personen oder Institutionen, die mit der Schule oder Schülerfirma in Verbindung stehen und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.
- (3) Mitarbeitende der Schülerfirma müssen nicht zwangsläufig Aktionärinnen und Aktionäre der Schüler-AG sein.

§4 Grundkapital – Umgang mit Aktien

- (1) Das Grundkapital der Schüler-AG setzt sich aus dem Gesamtwert aller ausgegebenen Aktien zum Gründungstag zusammen. Der Wert einer Aktie beträgt zu diesem Tag ... Euro. Es ist möglich, mehrere Aktien zu erwerben, *allerdings max. ... pro Person oder Institution.*

¹ Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

- (2) Die Mehrheit der Aktien muss in Schülerhand liegen.
- (3) Auch nach der Gründung ist die Ausgabe von Aktien möglich. Der Wert einer Aktie ist bei jeder Hauptversammlung von den Aktionärinnen und Aktionären gemäß der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Schüler-AG für das kommende Geschäftsjahr festzulegen.
- (4) Mitarbeitende Aktionärinnen und Aktionäre können dies auch nach dem Ausscheiden aus der Schülerfirma bleiben. Sie müssen dies dem Vorstand allerdings anzeigen, ansonsten geht der Aktienanteil in Firmenbesitz über.
- (5) Aktien werden auf Antrag des Aktionärs, der Aktionärin vom Vorstand zum jeweils gültigen Wert ausgezahlt.
- (6) Aktien sind nicht auf andere Personen oder Institutionen übertragbar.

§ 5 Leitung und Aufbau der Schülerfirma

a) Hauptversammlung

In der Hauptversammlung kommen alle Aktionärinnen und Aktionäre zusammen.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl oder jährliche Bestätigung des Aufsichtsrates
 - b. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstands
 - c. Entscheidung über die Verwendung des Gewinns
 - d. Festlegung des aktuellen Aktienwertes nach Vorschlag durch den Vorstand
 - e. Entscheidung über die Auflösung der Schüler-AG
- (2) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Aktionärinnen und Aktionäre sind dazu einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern die Eingeladenen mindestens ... Wochen vor der Hauptversammlung über den Termin informiert wurden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden gemäß der Anzahl Ihrer Aktien.

b) Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ... Aktionärinnen bzw. Aktionären (*mind. 3*).
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand. Er überwacht dessen Arbeit und wahrt die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre.
- (3) Er prüft den Jahresbericht und -abschluss samt Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes und berichtet darüber in der Hauptversammlung.

c) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ... Mitarbeitenden (mindestens 2). Er organisiert und leitet alle die Schüler-AG betreffenden Maßnahmen gemäß § 1 (4) in Absprache mit der

projektbegleitenden Lehrkraft. Sie entscheiden über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.

- (2) Der Vorstand ruft die Hauptversammlung ein. Er verantwortet die Ausgabe von Aktien und registriert die Aktionärinnen und Aktionäre.
- (3) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über den Stand und die Entwicklung der Schüler-AG sowie den Jahresabschluss samt Vorschlag für die Gewinnverwendung.
- (4) Mitglieder des Vorstands dürfen keine Aufsichtsräte sein.

d) Mitarbeitende

- (1) Es können nur Personen in der Schüler-AG mitarbeiten,
 - die Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte der Schule sind und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitarbeitender entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitarbeitende können Aktien erwerben und einen Anteil zeichnen.
- (3) Die Mitarbeit in der Schüler-AG endet beim Verlassen der Schule, auf eigenen Wunsch unter Einhaltung einer Frist von ... Wochen oder bei Ausschluss. Jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin kann wegen grober Verletzungen der von ihm/ihr übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm/ihr muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-AG genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursachenden haftbar gemacht.

e) Abteilungen

- (1) Die Schüler-AG gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Finanzen
 - Marketing
 - ...
- (2) *Jede Abteilung verfügt über eine gewählte verantwortliche Person.*

§ 6 Auflösung

- (1) Sollte die Arbeit der Schülerfirma eingestellt werden, wird diese zu einem konkreten Stichtag aufgelöst. Bis dahin erstellt der Vorstand eine Abschlussbilanz samt Inventarliste über vorhandenes Vermögen. Außerdem erarbeitet er einen Vorschlag zur Verwendung der Einlagen, Gelder und Güter.

- (2) Eine abschließende Aktionärsversammlung entscheidet über diesen Vorschlag. Außerdem müssen alle Partner der Kooperationsvereinbarung dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Aktionäre und Aktionärinnen am ... mehrheitlich beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

Ort / Datum/ Unterschrift der Gründungsaktionäre, bzw. -aktionärinnen

